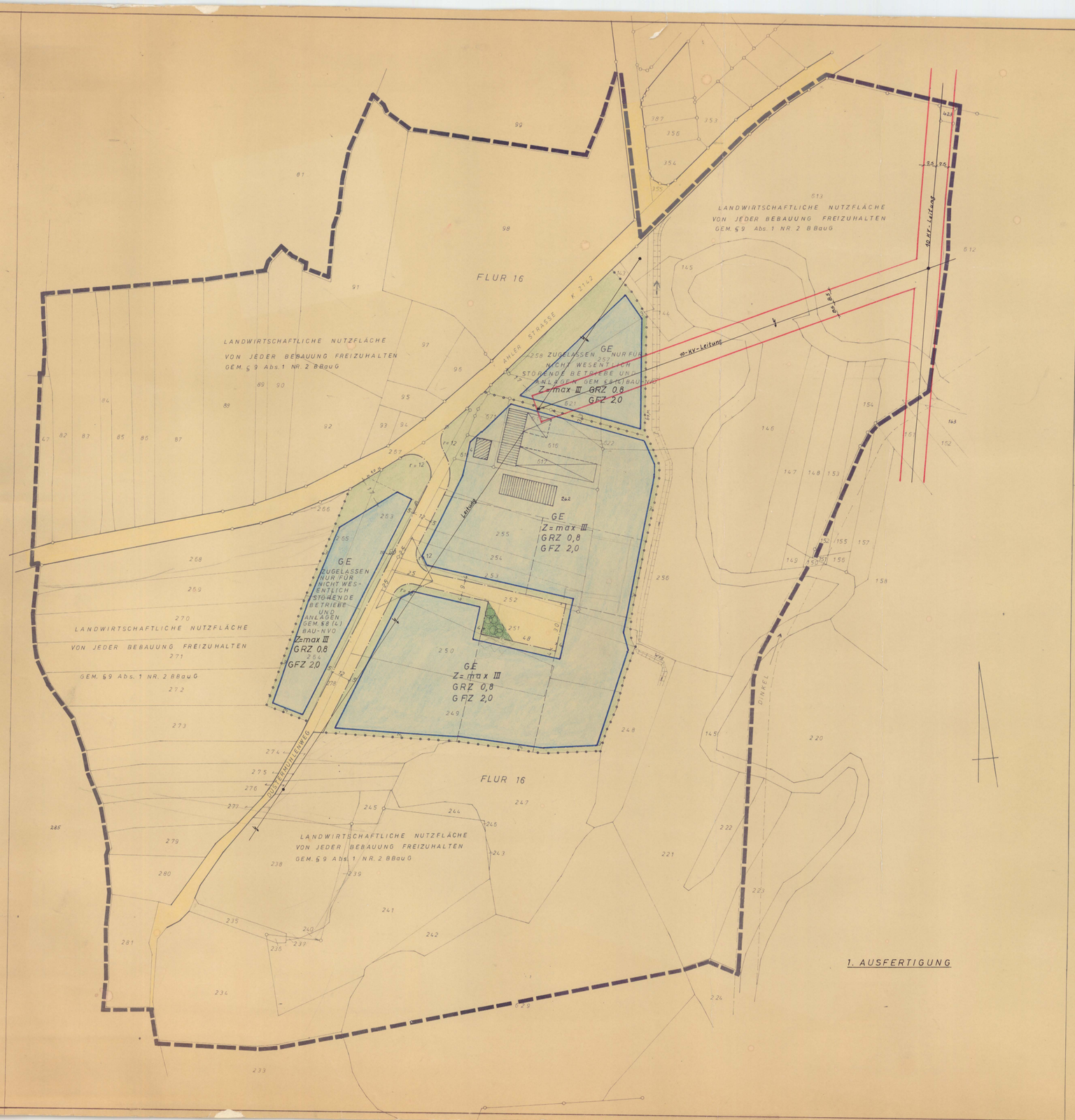

1. AUSFERTIGUNG

FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, ZB. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA	ART BAULICHER NUTZUNG
	REINES WOHNGEBIET	WR	
	MISCHGEBIET	MI	
	GEWERBEGEBIET	GE	
	INDUSTRIEGEBIET	GI	
	SONDERGEBIET	SO	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	0,4	MASS BAULICHER NUTZUNG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	(0,7)	
Z	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND / MAXIMAL	(II)/II	
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	g	BAUWEISE
	OFFENE BAUWEISE	o	
	EINZELHAUS		
	DOPPELHAUS		
	HAUSGRUPPE		

- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE
- EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND
- ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND
- ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG MAXIMAL
- SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG
- FLD FLACHDACH
- ST STELLPLÄTZE
- GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- P ÖFF. VERKEHRSFLÄCHE STRASSE + WEG
- PARKFLÄCHE
- BAHN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- Vorgarten
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRUNDSTÜCK V. BEBAUUNG FREIZUHALTEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- UMSPANNSTATION
- KINDERSPIELPLATZ
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- JUGENDHEIM
- POST
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- F FEUERWEHR

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1. DACHFORM
   - BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN: SATTELDACH MIT 25°-30° NEIGUNG
   - BEI MAXIMAL ZWEIGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN: SATTELDACH MIT 45°-50° NEIGUNG. DAS ZWEITE GESCHOSS KANN IM DACHRAUM AUSGEBAUT WERDEN. DIE DACHAUFBAUTEN DÜRFEN MAX. 1/3 DER FIRSTLÄNGE BETRAGEN
   - BEI ZWEIGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN: SATTELDACH MIT 25°-30° NEIGUNG
   - BEI DREI- UND MEHRGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN: FLACHDACH ODER FLACH GENEIGTES DACH MAXIMAL 20° NEIGUNG
   - BEI GARAGEN: FLACHDACH
2. DACHDECKUNG: ES SIND NUR DUNKELFARBIGE DACHZIEGEL ZU VERWENDEN
3. SOCKELHÖHE: MAXIMAL 0,45 m ÜBER STRASSENKRONE. WENN DURCH BODENBEWEGUNG ODER GRUNDWASSERSTAND DIE SOCKELHÖHE DAS MASS VON 0,45 m ÜBERSCHREITET, IST DIE DIFFERENZ DURCH ANBÖSCHEN ZU BESEITIGEN
4. TRAUFHÖHE
   - BEI EIN-MAXIMAL ZWEIGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN: MAX. 3,00 m ÜBER SOCKELOBERKANTE
   - BEI ZWEIGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN: MAX. 6,00 m ÜBER SOCKELOBERKANTE
5. DREMPEL
   - BEI EIN-MAXIMAL ZWEIGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN: MAX. 0,50 m. DIE SPARREN MIT DER DACHHAUT MÜSSEN BIS ZUR DECKENUNTERKANTE HERUNTERGEFÜHRT WERDEN
   - BEI ZWEI- UND MEHRGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN: UNZULÄSSIG
6. AUSSENWÄNDE: FÜR DIE AUSSENWÄNDE EINSCHL. DES SOCKELS IST IM GRUNDSATZ ROTBUNTE ZIEGELVERBLENDUNG VORZUSEHEN. GARAGEN SIND IM MATERIAL DES ZUGEHÖRIGEN WOHNHAUSES ZU ERRICHTEN. BEI DOPPEL-GEMEINSCHAFTSGARAGEN DARF NUR EIN MATERIAL VERWENDET WERDEN.

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG VON GRÜNANLAGEN

1. DIE ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHEN FESTGESETZTEN FLÄCHEN DÜRFEN NUR GÄRTNERISCH IN FORM VON RASEN ODER ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, ZIERSTRÄUCHERN UND BLUMEN GENUTZT WERDEN.
2. DIE ABGRENZUNGEN DER BAUGRUNDSTÜCKE ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE DÜRFEN NUR MIT LEBENDEN HECKEN VON MAX. 0,80 m HÖHE BEPFLANZT WERDEN.
3. IN SICHTFLÄCHEN AN DEN EINMÜNDUNGEN VON STRASSEN UND AN STRASSENKREUZUNGEN DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 0,70 m ÜBER STRASSENOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
4. DIE SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKEINFRIEDIGUNGEN SIND NUR IN FORM VON LEBENDEN HECKEN, HOLZ- ODER MASCHENDRAHTZÄUNEN VON MAX. 1,20 m ZULÄSSIG.

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

1. § 1 § 4 u. 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GOV.NW. 2020)
2. §§ 2 u. 8-13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)
3. § 30 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GOV.NW. 20) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GOV. NW 2132) i.d.F. der 1. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV. NW. S. 299/70) und § 9 (2) des Bundesbaugesetzes.
4. Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237)

Planung und Entwurf angefertigt nach Katasterunterlagen und Feldvergleich.

Gemeinde Heek
-Bauamt-

Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes wird als richtig, die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung als ausreichend bescheinigt.
Ahaus (Westf.), den 24.12.1973

Kreis Ahaus — Vermessungs- und Katasteramt
Der Oberkreisdirektor — Im Auftrage: (Verbindl.) — Kreisvermessungsdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.12.1973 / 22.1.73 / 29.1.73 beschlossen, nach § 2 (1) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I.S.341) für das gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 aufzustellen
Heek, den 7.11.73
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Der Beschluß über die Aufstellung dieses Bebauungsplanes sowie die Begrenzung seines Geltungsbereiches sind nach §§ 4 und 37 der Gemeindeordnung für NRW ortsüblich bekanntgemacht worden.
Gemeindedirektor — Heek, den 13.11.73

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.1.73 den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung im Sinne des § 2 (6) beschlossen.
Heek, den 13.11.73
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Der Entwurf zum Bebauungsplan und die Begründung haben nach § 2 (6) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I.S.341) auf die Dauer eines Monats vom 28.2.73 einschl. bis 28.3.73 ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 9.2.73 ortsüblich bekanntgemacht.
Gemeindedirektor — Heek, den 13.11.73

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen am 7.5.73 den Bebauungsplan nach § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I.S.341) als Satzung beschlossen.
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer — Heek, den 13.11.73

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I.S.341) mit Verfügung ..... vom 22.5.73 Az. ..... genehmigt worden.
Der Regierungspräsident — Im Auftrage: — Münster, den 11.8.1973

Dieser genehmigte Bebauungsplan mit Begründung hat nach § 12 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I.S.341) in der Zeit vom 19.07.1973 bis 19.08.1973 öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung und die öffentliche Auslegung wurde am 17.09.73 ortsüblich bekannt gegeben.
Gemeindedirektor — 4938 Heek, den 14.09.1988

GEMEINDE HEEK — IST IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN NICHT AUSGEWIESEN

FÜR BESTAND

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCH
- ÖFF. VERKEHRSFLÄCHE STRASSE + WEG
- PARKFLÄCHE
- BAHN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- FREILEITUNG 10 KV
- ERDKABEL 10 KV
- VEW
- UMSPANNSTATION
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- FRIEDHOF
- GEWÄSSERFLÄCHE
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- BEBAUUNG MIT EINTRAGUNG DER FIRSTRICHTUNG + ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUGENEHMIGUNG WÄHREND DER PLANAUFSTELLUNG ERTEILT

FÜR VORSCHLÄGE

- FLURSTÜCKSGRENZE

M = 1:1000

BEBAUUNGSPLAN

AHLER STRASSE NR. 6

GEMEINDE HEEK